

## Wichtige Begriffe im Wertpapierrecht

<b>Akzept</b>	Erklärung des Bezogenen, dass er den auf ihn gezogenen Wechsel bezahlen wird
<b>Akzeptant</b>	Bezogener, der durch Annahme (Akzept) zum Hauptschuldner aus einem Wechsel wird
<b>Amtlicher Handel</b>	Börserechtliche Zulassungsform an der Wiener Börse AG. Möglichkeit, Wertpapiere im Amtlichen Handel zu handeln, besteht erst nach Durchlaufen eines gesetzlich geregelten Zulassungsverfahrens. Weiters sind besonders strenge Publizitätsvorschriften zu beachten.
<b>Angstklausel</b>	Klausel, mit der wechselrechtliche Haftung ausgeschlossen wird (Aussteller: Haftung für Annahme; Indossant: Haftung für Annahme und Zahlung)
<b>Aussteller</b>	derjenige, der beim gezogenen Wechsel den Bezogenen anweist, an den Begünstigten zu zahlen; entspricht Anweisendem bei zivilrechtl Anweisung
<b>Bezogener</b>	derjenige, der beim Wechsel an den Begünstigten zahlen soll; entspricht Angewiesenem bei zivilrechtl Anweisung; wird durch Akzept zum Hauptschuldner aus einem Wechsel
<b>Blankoakzept</b>	Akzept auf einem Blankowechsel
<b>Blankoindossament</b>	Indossament, das nur Unterschrift des Indossanten, nicht aber Unterschrift des Indossatars enthält
<b>Blankowechsel</b>	bewusst unvollständig ausgefüllter Wechsel, der später vereinbarungsgemäß vervollständigt werden soll
<b>Diskontgeschäft</b>	Ankauf von noch nicht fälligen Wechseln durch Kreditinstitute, wobei bestimmter Zinssatz (Diskontsatz) abgezogen wird
<b>Effekten</b>	am Kapitalmarkt gehandelte Wertpapiere
<b>Emittent</b>	Ausgeber eines Wertpapiers des Kapitalmarkts
<b>Indossament</b>	schriftlicher Vermerk auf dem Papier, dass das Recht aus einem Orderpapier auf einen neuen Begünstigten übergehen soll
<b>Indossant</b>	derjenige, der ein Orderpapier an einen neuen Berechtigten (Indossatar) mittels Indossament überträgt
<b>Indossatar</b>	derjenige, der ein Orderpapier aufgrund eines Indossaments erwirbt
<b>Inhaberpapier</b>	Wertpapier, das auf den Inhaber des Papiers lautet; das verbrieftete Recht kann durch den jeweiligen Inhaber geltend gemacht werden

<b>Kapitalmarkt</b>	Ort, an dem das Angebot von und die Nachfrage von Kapital aufeinandertreffen
<b>Kellerwechsel</b>	Wechsel, der die Unterschrift einer nicht existenten Person trägt
<b>MTF</b>	Multilateral Trading Facility – multilaterales Handelssystem, das von einem Marktbetreiber (in Ö: Wiener Börse AG) betrieben wird und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Regeln zusammenführt.  Regeln sind weniger streng als beim Amtlichen Handel (insb kein Zulassungsverfahren, keine Transparenzvorschriften)
<b>Nachsichtwechsel</b>	Wechsel, der nach bestimmter Zeit nach Vorlage an Bezogenen fällig ist
<b>negative Orderklausel</b>	Klausel, mit der Übertragung durch Indossament untersagt wird (zB „nicht an Order“)
<b>Orderpapier</b>	Wertpapier, das auf einen bestimmten Berechtigten oder „dessen Order“ (= andere Person, die durch Anordnung des neuen Berechtigten bestimmt wird) lautet; das verbriefte Recht kann durch jeden geltend gemacht werden, der aufgrund einer geschlossenen Indossamentenkette formell legitimiert ist
<b>Orderpapier, geborenes</b>	kann kraft gesetzlicher Anordnung mittels Indossament übertragen werden
<b>Orderpapier, gekorenes</b>	muss Orderklausel (zB „oder an dessen Order“) enthalten damit mittels Indossament übertragbar
<b>Präjudizierung des Wechsels</b>	Verlust der Rückgriffsrechte beim Wechsel, weil nicht rechtzeitig vorgelegt bzw protestiert wurde
<b>Protest</b>	amtliche Beurkundung eines Notars oder Gerichtsbeamten, dass ein ordnungsgemäß vorgelegter Wechsel bei Verfall vom Bezogenen nicht angenommen oder bezahlt wurde
<b>Rektaklausel</b>	s negative Orderklausel
<b>Rektapapier</b>	Wertpapier, das auf einen bestimmten Berechtigten lautet; keine Übertragung durch Indossament
<b>Remittent</b>	Begünstigter aus einem Wechsel; entspricht Anweisungsempfänger bei zivilrechtl Anweisung
<b>Sichtwechsel</b>	Wechsel, der bei Vorlage an den Bezogenen fällig ist
<b>Verbriefung</b>	Festhalten eines Rechts in einer Urkunde
<b>Wechsel an eigene Order</b>	gezogener Wechsel, bei dem Aussteller gleichzeitig Begünstigter ist

<b>Wechsel, eigener</b>	zweipersonal; Zahlungsverprechen des Ausstellers, bestimmte Summe an Begünstigten zu zahlen Synonyme: Solawechsel, Trockener Wechsel
<b>Wechsel, fälschungsgefährdeter</b>	Wechsel, der durch verkehrswidrige Ausfüllen ein erhöhtes Verfälschungsrisiko in sich trägt
<b>Wechsel, gezogener</b>	dreipersonal; Zahlungsanweisung des Ausstellers an den Bezogenen, bestimmten Geldbetrag an den Begünstigten zu zahlen Synonyme: Tratte
<b>Wechsel, notleidender</b>	Wechsel, bei dem die Voraussetzungen des Rückgriffs eingetreten sind
<b>Wechsel, trassiert-eigener</b>	gezogener Wechsel, bei dem Aussteller gleichzeitig Bezogener ist
<b>Zedent</b>	derjenige, der eine Forderung mittels Zession an anderen überträgt
<b>Zessionar</b>	derjenige, der eine Forderung mittels Zession erwirbt
<b>Zessus</b>	Schuldner bei Zession